

# Realignment im kalifornischen Strafvollzug – Liberalisierung durch die Hintertür?

Tobias Reinbacher

Der kalifornische Strafvollzug wurde jüngst einer grundlegenden Reform unterworfen. Es handelt sich hierbei um eine Umstrukturierung des Vollzugssystems, durch welche mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 die Zuständigkeit für den Vollzug von Haftstrafen für eine Vielzahl an Delikten vom Jurisdiktionsbereich des Einzelstaates auf die kommunale Ebene verlagert wurde (sog. *realignment*). Dadurch können entsprechende Freiheitsstrafen nun nicht mehr nur in den Gefängnissen auf der Ebene des Gliedstaates (*state prisons*), sondern auch in den Haftanstalten auf lokaler Ebene (*county jails*) vollstreckt werden. Neben der Verantwortung für den Strafvollzug gingen in diesen Fällen auch die Überwachung der Bewährungsauflagen nach Haftentlassung und damit die Resozialisierung, aber auch die Zuständigkeit für die Inhaftierung bei Verstößen gegen diese Auflagen auf die Gemeinden über.

Ausgelöst wurde diese Maßnahme durch die gravierenden Missstände in den kalifornischen Vollzuganstalten, welche aus deren hoffnungsloser Überfüllung resultierten. Der U.S. Supreme Court hatte zu Anfang des Jahres 2011 die kalifornischen Haftbedingungen mit strengen Worten gerügt und sie als verfassungswidrige Strafe im Sinne von Amendment VIII der U.S. Constitution („*cruel and unusual punishment*“) qualifiziert.<sup>1</sup> Er bestätigte damit das Votum der unteren Bundesgerichte, die einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte – auch durch die Einzelstaaten – abhelfen können, vgl. 18 U.S.C. § 3626. Die *state prisons* sind für ca. 80.000 Insassen konzipiert, tatsächlich verbüßten dort aber fast 156.000 Personen ihre Strafe, sodass die Haftanstalten nicht nur mit nahezu 200 % ihrer Kapazität ausgelastet, sondern vollkommen überlastet waren.

Der U.S. Supreme Court erläuterte, dass diese Überbelegung dazu geführt habe, dass sich teilweise bis zu 54 Personen eine einzige Toilette teilen mussten. Das Gericht zählte weitere haarsträubende Beispiele auf und bilanzierte, dass im kalifornischen Strafvollzug basale Rechte negiert würden und nicht einmal eine medizinische Grundbetreuung gewährleistet sei. Besonders gravierend seien die Probleme bei Inhaftierten mit psychischen Problemen und Suizidgefährdeten, welche zuweilen aus ihren ursprünglichen Zellen in Käfige in der Größe einer Telefonzelle verlegt würden und dort teilweise bis zu 24 Stunden ausharren müssten, da es keine andere Unterbringungsmöglichkeit gebe. Die Suizidrate in kalifornischen Haftanstalten summiere sich auf einen Fall pro Woche.

Kalifornien hat also im doppelten Sinne ein Problem mit der Kriminalität. Der Gliedstaat hat aber zudem zunehmend monetäre Sorgen. Diese können zwar auch zu einem Umdenken in der Kriminalpolitik führen, wie die ebenfalls in Kalifornien angestellten Überlegungen zur Entkriminalisierung und Besteuerung (!) des Konsums von Marihuana zeigen.<sup>2</sup> Im Falle des *realignment* geht es aber weniger um eine Senkung der Zahl der Inhaftierten durch eine Liberalisierung des materiellen Rechts als um eine Neustrukturierung des Vollzugsystems.

Die hohen Inhaftierenzahlen mögen neben anderen, etwa gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Ursachen auch der Strategie einer besonderen Härte gegenüber dem Verbrechen geschuldet sein,<sup>3</sup> welche sich z.B. in den kalifornischen *Two-* bzw. *Three-Strikes*-Gesetzen

widerspiegelt. Zwar finden sich auch in anderen Gliedstaaten ähnliche Vorschriften zur Bestrafung von notorischen Straftätern, Kalifornien scheint diese jedoch im Gegensatz zu anderen Gegenden der USA in besonderer Konsequenz und Rigorosität in die Praxis umzusetzen.<sup>4</sup> Hierbei handelt es sich um Normen, welche, wie etwa Cal. Penal Code § 667 (e) (2), bei Rückfalltätern, die bereits zweimal im Hinblick auf bestimmte schwerwiegende Verbrechen (*felonies*), die in einer Liste aufgeführt sind, straffällig wurden, ein verpflichtendes gesetzliches Strafmaß von mindestens 25 Jahren und bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe anordnen. „*Three Strikes and You’re Out!*“ lautet der berühmte populistische Slogan. Die Rückfalltäter sollen möglichst dauerhaft aus der Gesellschaft ausgeliert werden.<sup>5</sup> Schon beim zweiten Verstoß (*Two Strikes*) ist mindestens die doppelte Strafe zu verhängen, vgl. Cal. Penal Code § 667 (e) (1). Schon diese Wiederholungstäter, die aufgrund der *Two-* und *Three-Strikes*-Gesetze verurteilt wurden, belegen für lange Jahre Gefängniszellen. Insgesamt enthält aber das kalifornische Strafrecht in Cal. Penal Code und anderen nebenstrafrechtlichen Gesetzen annähernd 1.000 *felonies*,<sup>6</sup> die Gefängnisstrafen nach sich ziehen können. Kalifornien ist zweifellos „*tough on crime*“, im Hinblick auf die Zustände in den Vollzugsanstalten jedoch „*too tough*“ nach dem Geschmack des Verfassungsgerichtes.

Folglich ordnete das Gericht an, dass nur eine substanziale Reduktion der Zahl der Inhaftierten den verfassungswidrigen Zuständen abhelfen könne und daher innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Auslastung von „nur“ noch 137 % der ausgewiesenen Kapazität erreicht werden müsse.<sup>7</sup> Folge ist nun also in Umsetzung dieser Vorgaben des U.S. Supreme Court eine Umstrukturierung des kalifornischen Strafvollzugssystems mit Wirkung ab dem 01. Oktober 2011, nämlich die Übertragung der zukünftigen Verantwortlichkeit für die Vollstreckung von Strafen für leichtere Kriminalität auf die Gemeinden. Dies beinhaltet u.a. die Unterbringung von zu Haftstrafen verurteilten Straftätern in den durch die *counties* organisierten und finanzierten Haftanstalten, anstatt, wie bisher, in den Gefängnissen des Gliedstaates. Die *county jails* unterstehen der Zuständigkeit der Gemeinden und Städte (*local jurisdiction*). Sie unterscheiden sich deutlich von den *state prisons*, die der *state jurisdiction* unterfallen.

In den *county jails* werden für gewöhnlich nur Untersuchungshäftlinge oder solche mit nur sehr kurzzeitigen Haftstrafen, in der Regel für leichte Verstöße, Ordnungswidrigkeiten oder Vergehen, untergebracht. Die Kommunen und Städte können selbst minder schwere Delikte unter Strafe stellen,<sup>8</sup> daneben kann auch das Recht des Einzelstaates festlegen, dass bestimmte Delikte eine Haftstrafe im *county jail* nach sich ziehen (können). Im Gegensatz dazu sind die auf gliedstaatlicher Ebene unterhaltenen Einrichtungen, die *state prisons*, „echte“ Gefängnisse für längere Haftstrafen. Folglich unterliegen die *county jails* normalerweise einer viel stärkeren Fluktuation, weisen aber dennoch eine relativ hohe Dichte an inkarzerierten Personen auf, da sie in der Regel recht klein sind. Die Verantwortlichkeit für die jeweiligen Einrichtungen divergiert naturgemäß, da es sich um unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche handelt.<sup>9</sup> An der Spitze der Organisation der *state prisons* stehen hochrangige poli-

tische Organisationen, in Kalifornien das California Department of Corrections and Rehabilitation (CDCR).<sup>10</sup> *State prisons* finden sich regelmäßig in ländlichen Gegenden, *county jails* hingegen auch in Städten, jedenfalls aber in größerer Nähe zum Wohnort des Verurteilten und seiner Familie.

Das *Realignment*-Programm, die *Public Safety Realignment legislation*, wurde insbesondere durch die Assembly Bills (AB) 109 und 117 umgesetzt. Die kalifornische Regierung sieht hierin die vornehmliche und vorzugswürdige Lösung des Problems der Überbelegung der Haftanstalten.<sup>11</sup> In seiner Pressemitteilung<sup>12</sup> bezeichnete Governor *Edmund G. Brown Jr.* die Neustrukturierung als Abstimmung von einem kostspieligen wie ineffizienten Weg, indem nun die Verantwortung für Täter minder schwerer Taten sowie für deren Bewährung nach (vorzeitiger) Haftentlassung (*parole*) auf die Gemeinden übertragen wird, sodass das Strafvollzugssystem des Gliedstaates sich einzig auf die Unterbringung von Schwerverbrechern konzentrieren kann.

Die Strategie des *realignment* machte eine Neu-Definition von Verbrechen und Vergehen notwendig, also auch eine Änderung des materiellen Rechts und des Sanktionsrechts, welche in den entsprechenden kalifornischen Gesetzen nun vorgenommen wurde. So wurden im alten Recht als Verbrechen (*felonies*) solche Straftaten bezeichnet, die entweder mit dem Tode oder mit einer Haftstrafe im *state prison* bestraft werden (können). Nun wurden sämtliche diesbezüglichen Vorschriften geändert und um den Passus „oder mit einer Haftstrafe im *county jail* von mehr als einem Jahr“ ergänzt; vgl. etwa Cal Penal Code § 17 (a). Regelmäßig nicht geändert wurde jedoch das Strafmaß an sich<sup>13</sup>. AB 109 enthält jedoch ferner eine Liste (*Exclusion List*) von insgesamt fast 80 ausgenommenen Verbrechen, d.h. von solchen, deren Haftstrafen weiterhin stets in *state prisons* verbüßt werden müssen<sup>14</sup>. Nach der Neuordnung werden in den *state prisons* weiterhin vollzogen: Strafen für schwere (*serious*) oder gewalttätige (*violent*) Verbrechen, vgl. Cal. Penal Code 1192.7 und Cal. Penal Code 667.5, Strafen für Sexualstraftaten, vgl. Cal. Penal Code 290, und solche der *Exclusion List* in AB 109. Folglich dürfen zukünftig alle wegen *felonies* zu Haft Verurteilten, die nicht gewalttätig sind und keine schweren Verbrechen oder Sexualstraftaten oder ein in der *Exclusion List* enthaltenes Delikt begangen haben, in *county jails* statt in den *state prisons* untergebracht werden. Da es sich um rein auf die Zukunft gerichtete Maßnahmen handelt, werden nun jedoch nicht etwa Gefangene verschoben, sondern es wird dafür gesorgt, dass wesentlich weniger Verurteilte neu in *state prisons* aufgenommen werden müssen.

Ferner wird bzgl. ebendieser *non-violent, non-serious* und *non-sexual felonies* auch die Verantwortung für die Überwachung der Bewährungsaflagen bei (vorzeitiger) Entlassung bzw. die Inhaftierung derjenigen, die gegen diese Auflagen verstoßen (*parole violators*), auf die Gemeinden übertragen.<sup>15</sup> Dies gilt aber wiederum (noch) nicht bezüglich der weiterhin in den *state prisons* zu vollstreckenden Strafen, also z.B. auch nicht hinsichtlich der Bewährung von *Three-Strikes*-Tätern. Diese werden zzt. nach ihrer Entlassung weiterhin von Angestellten auf gliedstaatlicher Ebene überwacht.<sup>16</sup>

Seit Oktober 2011 sind die Inhaftierenzahlen auf Ebene des Einzelstaates in Folge der *Realignment*-Gesetze wohl tatsächlich bereits auf 169 % der Kapazität reduziert worden.<sup>17</sup> Es ist indessen eine spannende Frage, wie die *counties*, die nun die Verantwortung für die wegen Klein- und mittlerer Kriminalität Verurteilten und die diesbezügliche Bewährung tragen, mit dieser neuen Aufgabe umgehen, liegt es doch auf der Hand, dass auch sie keine unbegrenzten Kapazitäten haben. Zwar wurden in Umsetzung des *Realignment*-

Programmes bereits 602 Milliarden US \$ an einige Gemeinden überwiesen, welche dem Ausbau des *Jail*-Systems dienen sollen.<sup>18</sup> Zweifellos kann aber die Lösung des Problems nicht schlicht darin gesehen werden, die Gefangenen lediglich von einem Jurisdiktionsbereich in den anderen zu überweisen. Früher oder später dürften hier dann nämlich ähnliche Probleme wegen der Überbelegung der Anstalten entstehen wie auf der gliedstaatlichen Ebene, umso mehr weil die *county jails* für eine längere Unterbringung gar nicht konzipiert sind.

Daher werden durch die Umstrukturierung letztlich auch alternative Konzepte begünstigt, denn die *counties*, die selbst nicht genügend Hafträume haben, um nun unbegrenzt neue Häftlinge unterzubringen, erhalten erweiterte Möglichkeiten, flexibler mit anderen Strategien zu operieren, wie etwa mit elektronischen Fußfesseln, Hausarrest, Drogentherapien, Rehabilitationsprogrammen etc.<sup>19</sup> Da den Gemeinden nun im Wesentlichen auch die Resozialisierung der aus der Haft entlassenen Straftäter obliegt, können sie auch diesbezüglich eigenständig die Vorgehensweise den lokalen Gegebenheiten anpassen. Auch hier können bei Verstößen andere Maßnahmen greifen als die schlichte Rücksendung in die *state prisons*, etwa Therapien oder lokale Arbeitsbeschaffungsprogramme. Des Weiteren wird die frühzeitige Entlassung von Gefangenen deutlich begünstigt. Es steht zu erwarten, dass die Gemeinden, die Platz für neue Häftlinge schaffen müssen, bereits Inhaftierte bei guter Führung wesentlich früher als bisher entlassen.<sup>20</sup>

Bei einer so weit greifenden Umwälzung bleibt Kritik nicht aus. Sie wird sowohl von konservativer Seite als auch von Bürgerrechtlern geäußert. Erstere sorgt sich insbesondere darum, dass nun durch vorzeitige Haftentlassung aus den *county jails* eine Vielzahl von Straftätern die Gemeinden unsicher machen könne.<sup>21</sup> Für die andere Seite gehen die Reformen am Kernproblem vorbei. Dieses wird bei der Überkriminalisierung und letztlich dem zu strengen kalifornischen Straf- und Sanktionsrecht verortet. So fordert etwa die nordkalifornische *American Civil Liberties Union* (ACLU), stattdessen das Sanktionssystem zu überdenken und z.B. Drogenbesitz oder leichte Eigentumsdelikte in *misdemeanors* umzugestalten, sodass diesbezüglich gar keine Haftstrafen in *state prisons* verhängt werden können.<sup>22</sup> Einen unmittelbaren Abschied von der Strategie des „*tough on crime*“ bedeuten die Reformen tatsächlich noch nicht, möglicherweise aber eine schlechende Liberalisierung der Strafvollzugspolitik quasi „durch die Hintertür“, wenn auf diese Weise immerhin bei leichteren Taten eine wesentlich schnellere und durch sinnvolle Maßnahmen flankierte Rückkehr in die Gesellschaft ermöglicht wird. Eine Fortsetzung der bisherigen Vollzugspraxis ist keine Option.

#### Literaturverzeichnis:

- Peter M. Carlson, The Organization of the Institution, in: Peter M. Carlson/ Judith Simon Garrett, Prison and Jail Administration, Gaithersburg 1999  
 Albert Camacho/Mark Harvis, Department: Practice Tips: Realignment of California's Criminal Justice Policies, 35 Los Angeles Lawyer 15 (2012)  
 Markus D. Dubber, Einführung in das US-amerikanische Strafrecht, München 2005  
 Ulrike Glasberger, Three Strikes and You Are Out, ZStW 110 (1998), 796  
 John F. Pfaff, Criminology: The Empirics of Prison Growth: A Critical Review and Path Forward, 98 J. Crim. L. & Criminology 547 (2008)  
 Tobias Reinbacher, Das Strafrechtssystem der USA, Berlin 2010 – (Could California) Legalize It?, DAJV-NL 2011, 50  
 Joanna M. Shepherd, Fear of the First Strike: The Full Deterrent Effect of California's Two- and Three-Strikes Legislation, 31 J. Legal Stud. 159 (2002)  
 Michael Vitiello, Three Strikes: Can We Return to Rationality?, 87 J. Crim. L. & Criminology 395 (1997)  
 Wanja Andreas Welke, Mandatory Sentencing – Ein kritischer Bericht über die Tendenzen zu absoluten Strafen im Rechtsbereich des common law, ZRP 2002, 207

Franklin E. Zimring, Populism, Democratic Government, and the Decline of Expert Authority: Some Reflections on "Three Strikes" in California, 28 Pac. L.J. 243 (1996).

### Internet-Quellen und Blogs:

http://www.cdr.ca.gov  
 http://www.hastingslawjournal.org/brown-v-plata  
 http://reason.org/blog/show/1012232.html  
 http://reason.org/news/show/ca-prison-brown-v-plata  
 http://www.mercurynews.com/crime-courts/ci\_18974489?source=rss  
 http://californiacorrectionscrisis.blogspot.com/  
 http://prisonlaw.wordpress.com/2011/08/17/realignment-in-california-the-basics-plus-how-counties-are-preparing/  
 http://www.aclunc.org.

### Fußnoten

- 1 *Brown v. Plata*, 563 U.S. \_ (2011).
- 2 Vgl. Proposition 19; dazu *Reinbacher*, DAJV-NL 2011, 50.
- 3 Pfaff, 98 J. Crim. L. & Criminology 547 (2008), untersucht neben anderen Hintergründen auch die Auswirkungen der *Three-Strikes*-Gesetze auf den Anstieg der Gefangenenzahlen.
- 4 Shepherd, 31 J. Legal Stud. 159, 160 (2002): 90 % aller bundesweiten Verurteilungen nach *Three-Strikes*-Gesetzen erfolgten in Kalifornien.
- 5 Über die *Three-Strikes*-Gesetze ist schon viel und zumeist kritisch geschrieben worden, hier nur eine kleine Auswahl aus dem Schrifttum statt Vieler: Pfaff, 98 J. Crim. L. & Criminology 547 (2008); Shepherd, 31 J. Legal Stud. 159 (2002); Vitiello, 87 J. Crim. L. & Criminology 395 (1997); Zimring, 28 Pac. L.J. 243 (1996); aus der deutschsprachigen Literatur Glasberger, ZStW 110 (1998), 796; Welke, ZRP 2002, 207 (jedoch v.a. bzgl. Australien).
- 6 http://reason.org/news/show/ca-prison-brown-v-plata.
- 7 *Brown v. Plata*, 563 U.S. \_ (2011).
- 8 Carlson, in: Carlson/Garrett, S. 25; Dubber, S. 3; Reinbacher, Das Strafrechtssystem der USA, S. 141 ff.
- 9 Zur Organisation siehe Carlson, in: Carlson/Garrett, S. 25 ff.
- 10 Website: http://www.cdr.ca.gov.
- 11 Vgl. http://www.cdr.ca.gov/realignment/.
- 12 Abrufbar unter: http://gov.ca.gov/news.php?id=16964.
- 13 Vgl. Camacho/Mark Harvis, 35 Los Angeles Lawyer 15 (2012).
- 14 Camacho/Mark Harvis, 35 Los Angeles Lawyer 15, 16 (2012).
- 15 Legislative Counsel's Digest, AB 109 (8) und (9); dazu http://www.cdr.ca.gov/realignment/Post-Release-Community-Supervision.html.
- 16 Auch diese Verantwortung sowie für die Inhaftierung sämtlicher *parole violators* soll in Zukunft ebenfalls auf die Gemeinden übergehen; vgl. http://prisonlaw.wordpress.com/2011/08/17/realignment-in-california-the-basics-plus-how-counties-are-preparing/.
- 17 http://californiacorrectionscrisis.blogspot.com/search/label/prison%20overcrowding.
- 18 Bzgl. der Finanzierung der *Realignment*-Strategie vgl. insbesondere AB 87, 89, 94, 111, 118; dazu http://www.cdr.ca.gov/realignment/Funding-Realignment.html.
- 19 Legislative Counsel's Digest, AB 109 (3); vgl. auch http://www.mercurynews.com/crime-courts/ci\_18974489?source=rss.
- 20 Camacho/Mark Harvis, 35 Los Angeles Lawyer 15 ,17 (2012). http://www.mercurynews.com/crime-courts/ci\_18974489?source=rss.
- 21 Vgl. das besonders plakative Statement: „Now is the time for Californians to get a dog, buy a gun and install an alarm system. The state of California is no longer going to protect you“, der republikanischen Senatorin Sharon Runner, zitiert im San Francisco Chronicle, abrufbar unter: http://www.sfgate.com/cgi-bin/article.cgi?f=/c/a/2011/10/02/MNM71L9Q8Q.DTL&co=3.
- 22 http://www.aclunc.org/issues/criminal\_justice/sentencing\_reform\_balance\_the\_budget,\_balance\_our\_priorities.shtml.

# Sicherungsverwahrung im Übergang

Heinz Schöch

Die oft hektischen und einzelfallbezogenen Änderungen auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung seit 1998 sind durch die Urteile des EGMR vom 17.12.2009 und des BVerfG vom 4.5.2011 gestoppt worden. Gleichwohl kann von einem „Ende der Sicherungsverwahrung“<sup>1</sup> nicht gesprochen werden, wohl aber von einer grundlegenden Neuorientierung. Nachdem in dieser Zeitschrift die Entwicklung bis zum Urteil des BVerfG von verschiedenen Autoren behandelt worden ist,<sup>2</sup> sollen in diesem Beitrag die Konsequenzen aus diesem Urteil und die Reformpläne zur Neugestaltung der Sicherungsverwahrung im Mittelpunkt stehen.

## I. Bisherige Entwicklung

Die mit anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24.11.1933 ins StGB aufgenommene Sicherungsverwahrung wurde nach dem 2. Weltkrieg weitgehend unverändert in das deutsche Strafgesetzbuch übernommen. In den 50er- und 60er-Jahren dokumentierte die kriminologische Sanktionsforschung, dass die Sicherungs-

verwahrung ganz überwiegend für gewaltlose Eigentums- und Vermögenstäter zur Anwendung kam, während Gewalt- und Sexualtäter nur zu einem geringen Teil erfasst wurden.

Deshalb hat der Gesetzgeber die Sicherungsverwahrung im 1. StrRG mit Wirkung ab 1.4.1970 grundlegend verändert (damals § 42e StGB) und im 2. StrRG mit Wirkung ab 1.1.1975 inhaltsgleich in § 66 StGB übernommen. Um ihren Charakter als „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ deutlicher hervortreten zu lassen, wurden u. a. die materiellen Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung erhöht (§ 66 I Nr. 3 StGB a.F.) und die erstmalige Vollstreckung der Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre begrenzt (§ 67d I 1 StGB a.F.). Im Vergleich zu den 60er-Jahren gingen dadurch die Anordnungen seit Mitte der 70er-Jahre von über 200 auf 30 bis 50 pro Jahr zurück, ebenso die Zahl der an einem Stichtag untergebrachten Sicherungsverwahrten von über 1400 auf ca. 180 – 210 in den 80er- und 90er-Jahren (s. Tab. 1 und Abb. 1, 2).

Unter dem Eindruck zweier Sexualmorde an Kindern in den Jahren 1996 und 1997 hat das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 (SexBG) eine Entwicklung eingeleitet, die – trotz Rückganges der Tötungsdelikte allgemein und der Sexualmorde an Kindern im Besonderen – in den Folgejahren zu einer Reihe von Gesetzesverschärfungen geführt hat, mit denen „Sicherheitslücken“ im Bereich der Sicherungsverwahrung geschlossen werden sollten.

Zunächst wurden in einem neuen § 66 III StGB die formellen Voraussetzungen herabgesetzt. Während bis dahin Sicherungsverwahrung erst bei der 3. gewichtigen Tat angeordnet werden durfte, kam sie nach dem neuen § 66 III StGB bei allen Verbrechen sowie bei gewissen Sexual- und Gewaltvergehen schon bei der ersten Rückfall- oder Wiederholungstat in Betracht. Außerdem wurden die Zehnjahresbegrenzung für die erste Sicherungsverwahrung gemäß § 67d III StGB rückwirkend beseitigt (§ 67d III i.V. mit § 2 VI StGB, Art. 1a III EGStGB) und die Anforderungen an die Aussetzung zur